



Inhalt:

- Landkreis Börde: Dritte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**
- Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020, in der geänderten Fassung vom 10.03.2021, zum Schutz gegen die Aviäre Influenza des Landkreises Börde**
- Landkreis Börde: Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2021**
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.04.2021**
- Landkreis Börde: Bekanntmachung nach § 28b Abs. 1 S. 3 IfSG**
- Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates am 06.05.2021**
- Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am Di. 11.05.2021**
- Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Ausschreibung Neubesetzung der Schiedsstelle für die Verbandsgemeinde Flechtingen**
- Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Dritte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund von § 32 S. 1, 2 und § 54 S. 1 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 28b Abs. 1, 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 154) wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Börde seit dem 25.04.2021 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de nachverfolgt werden.

§ 2

Kontaktbeschränkungen

Abweichend von § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG gilt:

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilnehmen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a Abs. 1 Nrn. 3 und 5, § 28b Abs. 5 und § 32 IfSG handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen oder privaten Raum aufhält.

(2) Ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 29.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.04.2021 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Begründung

§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG bestimmt, dass bei Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem übernächsten Tag private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum höchstens mit Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet sind.

Gemäß § 28b Abs. 5 i. V. m. § 32 IfSG sind die Bundesländer ermächtigt, weitergehende Ge- und Verbote zu erlassen und auch die Landkreise dazu zu ermächtigen.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, die dort genannten Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung durch Rechtsverordnung zu verordnen, wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet im Landkreis Börde nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes seit dem 25.04.2021 den Wert von 100.

Abweichend von § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG zählen bei der Feststellung der zulässigen Personenzahl anstatt Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 13 Abs. 2 S. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV lediglich Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres nicht mit.

In Auswertung des bisherigen Infektionsgeschehens ist es wissenschaftlich erwiesen, dass Kinder, insbesondere Kindergarten- und Schulkinder, bei der Verbreitung der Coronapandemie eine maßgebliche Rolle spielen. Um diese Infektionswege einzudämmen bzw. zu unterbrechen, ist es notwendig, den Kontakt zu außerhalb der Familie stehenden Personen weitestgehend zu unterbinden.

Die verordneten Kontaktbeschränkungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit den bisher getroffenen Maßnahmen konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größenordnung von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts kann eine vollständige Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter nicht gewährleistet werden und wird das Gesundheitswesen durch die hohe Anzahl an SARS-CoV-2-Infizierten sehr stark belastet.

Die Ausklammerung von Kindern, die nicht mehr zwingend notwendig der unmittelbaren und jederzeitigen elterlichen Fürsorge bedürfen, ist geeignet, eine weitere Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen auch durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen unter Beteiligung von Kindern, die naturgemäß die körperliche Nähe suchen, steigt daher das Risiko für eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann durch die verordneten Maßnahmen erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und durch Impfung reduziert werden und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die Kontaktbeschränkung der Eintrag und die Verbreitung der neuartigen Mutationen des Coronavirus verzögert und reduziert werden. Die mit den verordneten Maßnahmen einhergehende Kontaktminimierung kann im Landkreis Börde zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Aufgrund des raschen Anstiegs und des bislang weitgehend ungebremsen Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Landkreis Börde keine mildernden, gleich wirksamen Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die anhaltenden Neuinfektionsraten der vergangenen Tage sowie die konstant hohe Zahl hospitalisierter Personen und Todesfälle in Sachsen-Anhalt. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die verordneten Kontaktbeschränkungen sind unter Berücksichtigung der von unbeschränkten Kontakten zwischen Menschen ausgehenden Gefahren für die Rechtsgüter

Schutz des Lebens, Gesundheit der Allgemeinheit und Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen auch angemessen und verhältnismäßig. Die untersagten Kontakte können nachgeholt oder durch Nutzung moderner Kommunikationsinfrastruktur ersetzt werden, solange die Pandemielage dies erfordert. Weil die vorgenannten Rechtsgüter von übergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung sind, muss das Recht der Menschen, sich ohne Einschränkungen mit anderen Menschen treffen zu dürfen, wegen der hohen Infektionszahlen für einen gewissen Zeitraum dahinter zurücktreten.

In § 3 wird der Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a Abs. 1 Nrn. 3 und 5, § 28b Abs. 5 und § 32 des Infektionsschutzgesetzes als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden.

Die Notwendigkeit dieser Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Die Verordnung kann entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufgehoben werden, nachdem im Landkreis Börde die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.



Haldensleben, den 28.04.2021

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020, in der geänderten Fassung vom 10.03.2021, zum Schutz gegen die Aviäre Influenza des Landkreises Börde

1. Aufgrund einer erneuten Risikoeinschätzung durch das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Börde wird die tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 16.12.2020, in der geänderten Fassung vom 10.03.2021, aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Die Aufhebung kann auf der Internetseite des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de sowie in den Schaukästen des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben, eingesehen werden.

gez. Martin Stichnoth
Landrat

Die Kreiswahlleiterin
Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 – Wolmirstedt,
9 – Oschersleben-Wanzleben

Landtagswahl 2021

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2021

Gemäß § 35 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) gebe ich hiermit die durch den gemeinsamen Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 20.04.2021 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 06.06.2021 bekannt:

Im Wahlkreis 7 – Haldensleben
WV-Nr . Kreiswahlvorschläge

- Teßmann, Tim**
Sozialpädagoge, geb. 1989 in Haldensleben, wohnhaft in Haldensleben
Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU
- Motschmann, Markus, Dr.**
Chefarzt, geb. 1964 in Berlin, wohnhaft in Haldensleben
Alternative für Deutschland, AfD
- Henke, Guido Helmut**
Diplomjurist / Mitglied des Landtages, geb. 1964 in Haldensleben, wohnhaft in Haldensleben, DIE LINKE, DIE LINKE
- Zacharias, Katharina**
Köchin, geb. 1990 in Weimar, wohnhaft in Haldensleben
Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
- Bertram, Ralf Peter**
Ranger, geb. 1965 in Haldensleben, wohnhaft in Haldensleben
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, GRÜNE
- Gehre, René**
Dipl.-Ing. (FH) Energie- und Versorgungstechnik, geb. 1967 in Bahrendorf, wohnhaft in Wanzleben-Börde OT Klein Germersleben, Freie Demokratische Partei, FDP
- Schröder, Mirko**
Anlagenfahrer, geb. 1973 in Magdeburg, wohnhaft in Calvörde OT Lössewitz
FREIE WÄHLER, FREIE WÄHLER
- Vollmann, Jens**
Lehrer, geb. 1961 in Magdeburg, wohnhaft in Erxleben OT Bregenstedt
Basisdemokratische Partei Deutschland, dieBasis

Im Wahlkreis 8 – Wolmirstedt

WV-Nr. Kreiswahlvorschlag

- Stahlknecht, Holger**
Staatsanwalt a. D., Minister a. D., geb. 1964 in Hannover, wohnhaft in Hohe Börde OT Wellen, Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU
- Zietmann, Felix**
Verwaltungspolitischer Referent, geb. 1990 in Wolmirstedt, wohnhaft in Wolmirstedt, Alternative für Deutschland, AfD
- Heiß, Kristin**
Politikwissenschaftlerin/Soziologin/Mitglied des Landtages, geb. 1983 in Eberswalde-Finow, wohnhaft in Magdeburg, DIE LINKE, DIE LINKE
- Gensecke, Katrin**
Medizinische Fachangestellte, geb. 1972 in Erfurt, wohnhaft in Niedere Börde OT Gersdorf, Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
- Altrichter, Janett**
Gemeindepädagogin i. A., geb. 1979 in Wolmirstedt, wohnhaft in Barleben
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, GRÜNE
- Fritzenkötter, Jürgen**
Regierungsdirektor, geb. 1961 in Gütersloh, wohnhaft in Hohe Börde OT Rottmersleben, Freie Demokratische Partei, FDP
- Stürmer, René**
Medizinisch-technischer Laborassistent, geb. 1970 in Salzwedel, wohnhaft in Hohe Börde OT Wellen, FREIE WÄHLER, FREIE WÄHLER

- Nakoinz, Marcel**
Polizeibeamter, geb. 1987 in Oschatz, wohnhaft in Hohe Börde OT Hohenwarsleben
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz, Tierschutzallianz
- Schneider, Ronny**
Triebfahrzeugführer, geb. 1971 in Dahme/M., wohnhaft in Hohe Börde OT Niederdodeleben, Basisdemokratische Partei Deutschland, dieBasis
- Tuchen, Frank**
Unternehmer und Angestellter, geb. 1963 in Magdeburg, wohnhaft in Wolmirstedt
Einzelbewerber Tuchen

Im Wahlkreis 9 – Oschersleben-Wanzleben

WV-Nr. Kreiswahlvorschlag

- Heuer, Guido**
Landtagsabgeordneter, geb. 1966 in Magdeburg, wohnhaft in Sülzetal OT Osterweddingen, Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU
- Kühn, Andreas**
Versicherungsmakler, selbständig, geb. 1965 in Berlin, wohnhaft in Sülzetal OT Osterweddingen, Alternative für Deutschland, AfD
- Hildebrandt, Doreen**
Berufsberaterin, geb. 1973 in Nordhausen, wohnhaft in 39343 Hohe Börde OT Brumby, DIE LINKE, DIE LINKE
- Zahn, Wolfgang**
Projektleiter, geb. 1962 in Beckendorf/Neindorf, wohnhaft in Oschersleben (Bode) OT Hornhausen, Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
- Gerecke, Dave**
Tischler, geb. 1983 in Neindorf, wohnhaft in Oschersleben (Bode)
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, GRÜNE
- Freese, Knut**
Zahnarzt, geb. 1981 in Magdeburg, wohnhaft in Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben, Freie Demokratische Partei, FDP
- Strehlow, Andreas**
Referent Projektentwicklung, geb. 1972 in Magdeburg, wohnhaft in Wanzleben-Börde OT Hohendodeleben, FREIE WÄHLER, FREIE WÄHLER

WV-Nr. = Wahlvorschlagsnummer

Haldensleben, 27.04.2021

gez. Dr. Waselewski
Stell. Kreiswahlleiter
Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.04.2021

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 0260/51/2021

Beschluss über die Verteilungskriterien von Zuwendungen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder die qualitative Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung aus Mitteln des Förderprogrammes des Bundes „Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau der Ganztagsbetreuung der Grundschüler“

Haldensleben, 28.04.2021

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung nach § 28b Abs. 1 S. 3 IfSG

1. Der vom Robert-Koch-Institut auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Börde veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenzwert betrug: am 20.04.2021 135,73 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, am 21.04.2021 115,84 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, am 22.04.2021 109,41 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

2. Ab dem 24.04.2021 gelten somit die in § 28b Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bei einem Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 bestimmten Maßnahmen.

Haldensleben, den 23.04.2021



Landkreis Börde
Kommunalservice AöR

Bekanntmachung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates am 06.05.2021

Die 2. Sitzung des Verwaltungsrates der KsB AöR findet am Donnerstag, den 06.05.2021 um 15.00 Uhr, in dem Sitzungssaal Börde I + II, Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift vom 25.03.2021 – öffentlicher Teil
- Mitteilungen des Vorstandes

Nichtöffentlicher Teil

- Bestätigung der Niederschrift vom 25.03.2021 – nichtöffentlicher Teil
- Nichtöffentliche Beschlussvorlage **0105/KsB/2021**

Öffentlicher Teil

- Feststellung des Jahresabschlusses der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum 31.12.2020 **0106/KsB/2021**
- Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8.-10. Nichtöffentliche Informationen **0107/KsB/2021, 0108/KsB/2021**
11. Nichtöffentliche Beschlussvorlage **0109/KsB/2021**
12. Mitteilungen des Vorstandes
13. Anträge, Anfragen, Anregungen

Öffentlicher Teil

14. Bekanntgabe der im Nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
15. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stichnoth
Vorsitzender

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommune: Verbandsgemeinde Flechtingen
Datum: 11.05.2021, 18:30 Uhr

Gremium: Verbandsgemeinderat Flechtingen
Sitzungsort: Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen

Sitzungsinhalt: VGR/022 Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen mit besonderen Auflagen gemäß elfter SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25. März 2021 und Änderung vom 16. April 2021



Amtsblatt für den Landkreis Börde

15. Jahrgang

02.05.2021

Nr. 18-2

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.03.2021
- TOP 4: Beteiligung am LEADER-Prozess 2021-2027
Vorlage: VGR/019/2021/BV
- TOP 5: Informationen zum Ersatzneubau Grundschule und Hort in Erxleben
- TOP 6: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
- TOP 7: Informationen zum Stand Breitband
- TOP 8: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- TOP 10: Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 11: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 30.03.2021
- TOP 12: Auftragsvergabe: Beschaffung eines TLF 3000 Allrad
Verbandsgemeinde Flechtingen für FFW Calvörde
Vorlage: VGR/020/2021/BV
- TOP 13: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 14: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Öffentlicher Teil:

- TOP 15: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- TOP 16: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2021-04-28

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 11.05.2021, 18:30 Uhr

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist die Sitzung (bis auf den nichtöffentlichen Bestandteil) öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) und der Kontaktbeschränkungen sind jedoch Besuchergruppen nicht zugelassen.

Um Infektionsrisiken für sich und andere auszuschließen, werden Einzelpersonen gebeten, von einem persönlichen Besuch der Beratung Abstand zu nehmen. Sollte das nicht möglich sein, müssen Besucher vor Betreten des Gebäudes ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) in einer Besucherliste eintragen und Fragen zu ihrem Ansteckungsrisiko beantworten. Dies dient einer möglichen Rekonstruktion von Infektionswegen und -ketten.

zusätzlicher Hinweis: Einwohnerfragen können vorab schriftlich eingereicht werden. Dafür stehen die bekannten Behördenbriefkästen oder die Mail info@vg-flechtingen.de zur Verfügung.

Die Kommunen sind sich der großen Verantwortung zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie sehr wohl bewusst.

Von daher bedanken wir uns vorab für Ihr Verständnis, dass Sie von einem persönlichen Besuch der Beratung absehen.

Für die Kommunen und ihre Menschen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von enormer Bedeutung. Von daher ist es wichtig, dass die Gremien notwendige Beschlüsse auch fassen.

Öffentliche Ausschreibung Neubesetzung der Schiedsstelle für die Verbandsgemeinde Flechtingen

Für die Dauer von fünf Jahren wird eine Schiedsperson für die Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen gesucht, da die Amtszeit im August 2021 beendet ist. Für jede Schiedsperson wird ebenfalls eine stellvertretende Schiedsperson bestellt.

Bewerben können sich alle Bürger*innen der Verbandsgemeinde Flechtingen, die

- das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- einen Wohnsitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen haben.

Die Aufgabe der Schiedspersonen besteht darin, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und die Streitsache im Wege eines Vergleichs beizulegen.

Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, der Beleidigung, der

Sachbeschädigung, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung und Hausfriedensbruch.

Die Bewerber sollten Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich, unparteiisch und besonnen zu begegnen. Weiterhin sollten die Bewerber eine ausgeprägte Bereitschaft zum Zuhören sowie Freude und Geschick an und in der Verhandlungsführung haben. Sie sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Ehrenamt geeignet sein und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen. Sie muss das Wahlrecht besitzen.

Schiedsperson kann dagegen nicht sein,

1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann,
3. wer in Vermögensverfall geraten ist.

Die Schiedspersonen werden für die Dauer von 5 Jahren vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen gewählt und vom Direktor des Amtsgerichtes Haldensleben berufen und verpflichtet.

Bürger*innen der Verbandsgemeinde Flechtingen, die Interesse an einer Aufnahme des Ehrenamtes Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson haben, richten ihre Bewerbung bitte mit kurzem Lebenslauf bis zum **15.6.2021** an die Verbandsgemeinde Flechtingen, z.Hd. Herrn Weiß, Lindenplatz 11-15 in 39435 Flechtingen.

Mathias Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Impressum: [Amtsblatt für den Landkreis Börde](#)
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,

E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de